

# HAUSHALTSSATZUNG

## der

## STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

### für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|                                                                      |                   |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                        | 45.353.000        |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                   | -47.246.800       |
| 1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von         | <b>-1.893.800</b> |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                   | 0                 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von              | 0                 |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0                 |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von | <b>-1.893.800</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|                                                                                                             |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                    | 42.872.400        |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                    | -46.542.500       |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | <b>-3.670.100</b> |

|                                                                                                                            |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                            | 10.051.800        |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                            | -12.543.000       |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von     | <b>-2.491.200</b> |
| 2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                               | <b>-6.161.300</b> |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                           | 2.300.000         |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                           | -526.200          |
| 2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | <b>1.773.800</b>  |
| 2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>-4.387.500</b> |

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.300.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.005.000 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 760 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## § 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am **15. August** mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am **15. Februar** und am **15. August** zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

### Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den

Der Gemeinderat:

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

Die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim – hat mit Verfügung vom 26.02.2025 nach §§ 81 und §§ 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.300.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 2.300.000 € genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 3.005.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrags von 4.000.000 Euro genehmigt.

Der in der § 4 der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.500.000 Euro ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

Nach § 81 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom 03.03.2026 bis einschließlich 11.03.2026 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim – Bürgerbüro öffentlich aus.